



PATENTSCHRIFT

Veröffentlicht am 17. Dezember 1923

Nr. 102613 (Gesuch eingereicht: 10. Januar 1923, 18¹/₄ Uhr.)

Klasse 109

HAUPTPATENT

Max ZELLER, Berlin-Treptow (Deutschland).

Trockenbatterie für elektrische Taschenlampen.

Gegenstand vorliegender Erfindung ist eine Trockenbatterie für elektrische Taschenlampen.

Diese Batterie kennzeichnet sich dadurch, daß sie eine Polfahne (z. B. die Kohlekontaktfeder) aufweist, die mit einer Einsteckhülse für die Lampe (z. B. einem federnden Ring) fest und leitend verbunden ist. Der andere Pol kann zum Beispiel isoliert von der Einsteckhülse zentral unter derselben liegen, so daß er unmittelbar als Lampenmittelkontakt dienen kann. Die Einsteckhülse kann in einer obern Vergußmassenschicht der Batterie eingebettet sein.

Ein Ausführungsbeispiel der Erfindung ist in den Fig. 1 und 2 der Zeichnung veranschaulicht.

Wie aus Fig. 1 und 2 ersichtlich, ist die Zinkkontaktfeder der Trockenbatterie 12 zwischen zwei Isolierstreifen 14 und 15 derart gebettet, daß nur eine kleine Öffnung, ein Loch 16, zur Stromüberleitung von dieser Zinkkontaktfeder 13 zum Fußkontakt 5 der Glühlampe 4 vorhanden ist, während die ohne Boden ausgebildete Einsteckhülse, z. B. der federnde Ring 17, zur Aufnahme und zeit-

weiligem Festhalten des Lampenkopfes 1 diese Öffnung 16 derart umrahmt, daß der Lampenkopf 1 in diese Haltevorrichtung 17 eingeführt, wieder herausgehoben, umgesteckt, wieder eingeführt und gegen die Polfahne 13 geschoben werden kann, wobei diese Einsteckhülse mit der andern Polfahne, also der Kohlekontaktfeder 18, fest und leitend verbunden ist.

Rings um die Haltevorrichtung 17 ist die Trockenbatterie 12 mit einer obern Vergußmassenschicht 19 versehen, die derselben einen vorteilhaften Abschluß nach oben verleiht.

Die beschriebene Trockenbatterie gewährt einen großen Schutz gegen Kurzschluß, sowie einen guten Schutz gegen Bruch des Glühlampenglases im umgesteckten Zustande der Glühlampe (Fig. 1).

PATENTANSPRUCH:

Trockenbatterie für elektrische Taschenlampen, dadurch gekennzeichnet, daß die Batterie mit an einer Polfahne fest und leitend angeschlossenen Einsteckhülse für die Lampe versehen ist.

UNTERANSPRÜCHE:

1. Trockenbatterie nach Patentanspruch, dadurch gekennzeichnet, daß die Einsteckhülse (17) federnd ausgebildet ist.
2. Trockenbatterie nach Patentanspruch, dadurch gekennzeichnet, daß die Einsteckhülse (17) in der Vergußmasse des Batterie-Oberteils eingebettet ist.

Max ZEILER.

Vertreter: NAEGELI & Co., Bern.

